

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Niepars
Gartenstraße 69b

184423 Niepars

Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VR/88/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 16.05.2023

**Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngelände am Kirchstieg“ der
Gemeinde Groß Kordshagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

1. Wasserwirtschaft:

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Die Fortschreibung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurde 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/ Peene im WRRL- Planungsgebiet Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Nordvorpommersche Küstenzuflüsse. Das Vorhaben liegt im Oberflächeneinzugsgebiet des WRRL-berichtspflichtigen Grabens aus Neu Bartelshagen (Wasserkörper NVPK-1600). Die kommunale Kläranlage (KA) in der Ortslage Groß Kordshagen leitet in den westlich der KA verlaufenden verrohrten Graben 16:1:3 ein. Dieser mündet ca. 1,3 km nördlich der Ortslage in den Wasserkörper (WK) NVPK-1600, der in das WRRL- relevante Küstengewässer „Barther Bodden/ Grabow“ (Wasserkörper DEMV_WP09) entwässert. Der Barther Bodden und die Grabow sind Teil der stark von Eutrophierungsprozessen betroffenen Darß- Zingster- Boddenkette (DZBK).

Der Graben aus Neu Bartelshagen ist ein bedeutsamer Zufluss der DZBK. Er ist als ein künstliches Fließgewässer gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund struktureller Defizite, Nährstoffbelastungen und einer schlechten biologischen Ausstattung befindet sich der Graben aus Neu Bartelshagen derzeit nur im „schlechten ökologischen Potential“.

Um die Ziele der WRRL zu erreichen wurden für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) im Bewirtschaftungsplan der FGE Warnow/ Peene für den Graben aus Neu Bartelshagen als Maßnahmenswerpunkt u.a. die Reduzierung der Nährstoffeinträge ausgewiesen.

Mit der Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden.

Erwartungsgemäß wird sich durch die zukünftige Bebauung der Anschlussgrad an die KA Groß Kordshagen wesentlich erhöhen und damit auch die in den Vorflutgraben 16:1:3 eingeleitete Menge gereinigten Abwassers.

Für die Kläranlage Groß Kordshagen sind über den Zeitraum 2010 bis 2021 Frachten und Konzentrationen ermittelt worden (siehe Abbildungen 1 und 2, Quelle: FIS wrV KA).

Die eingeleiteten Nährstofffrachten (*Abbildung 1*) sind mit durchschnittlich 61 kg Phosphor (P) pro Jahr und 290 kg Stickstoff (N) pro Jahr nicht unbeträchtlich.

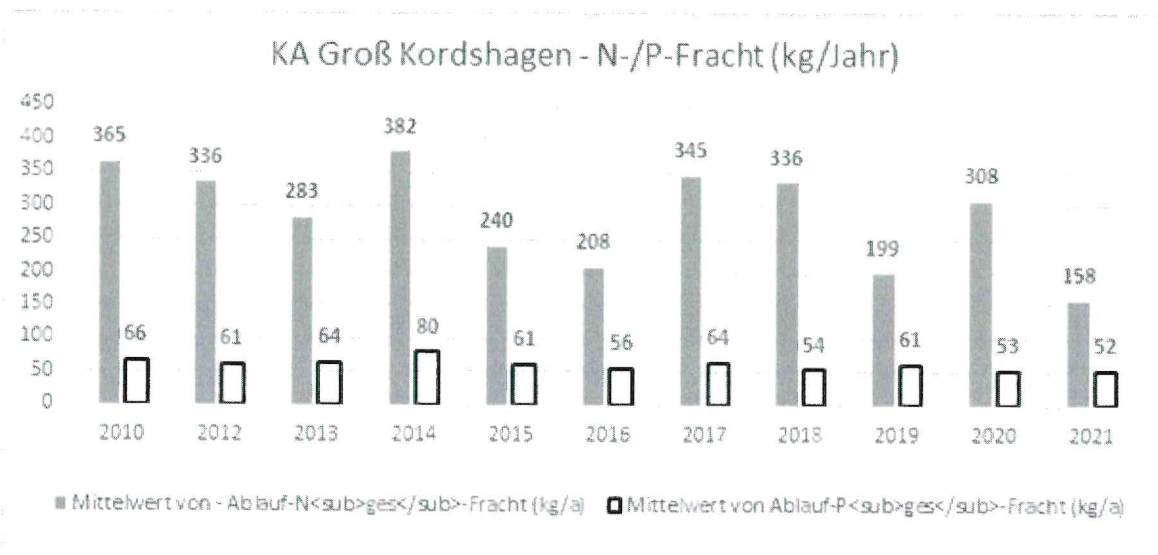


Abbildung 1: Frachten

Die Konzentrationen (Abbildung 2) in den letzten Jahren zeigen, dass für Gesamt-Stickstoff 40 mg/l und für Gesamt-Phosphor 8 mg/l machbar sind:

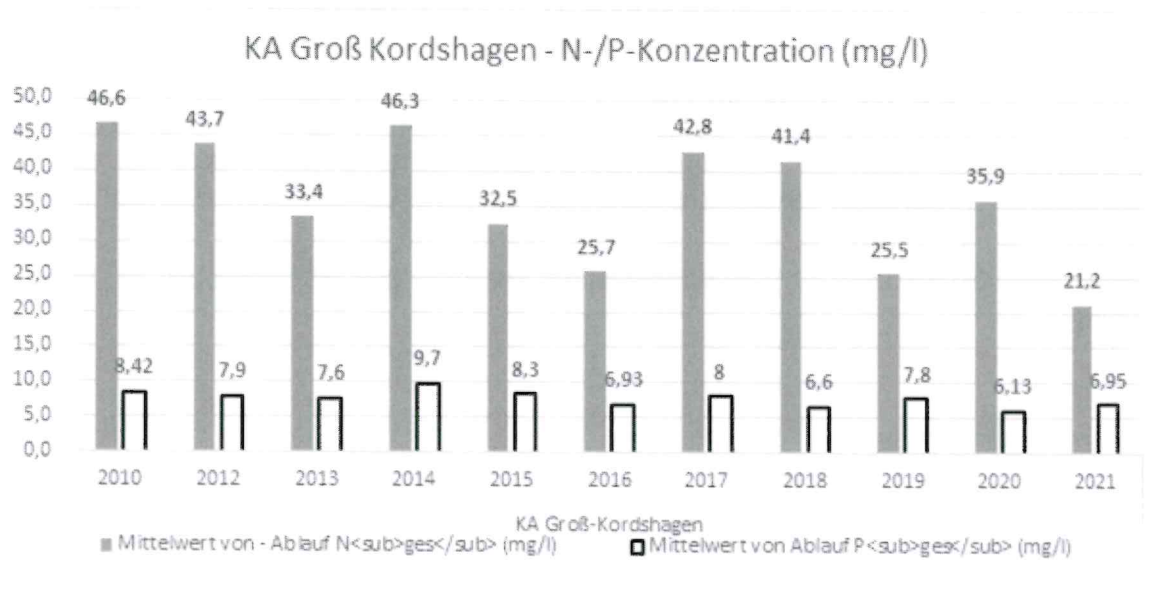


Abbildung 2: Konzentrationen

Zukünftig sollten diese Konzentrationen als Überwachungswerte für die Kläranlage Groß Kordshagen angestrebt werden.

Ausgehend vom Ergebnis der Bewertung des ökologischen Zustands der Küstengewässer in der FGE Warnow/ Peene, dass alle Küstengewässer den guten ökologischen Zustand verfehlen (Quelle: [Bewirtschaftungsplan W/P - 2022-2027 \(wrrl-mv.de\)](https://www.wrrl-mv.de)), sind in den Zuflüssen der DZBK auch weiterhin Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge erforderlich. Jede im Binnenland umgesetzte Maßnahme, wie Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen, beeinflusst den Zustand der Küstengewässer.

Grundsätzlich wird auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.


2. Altlasten, Boden und Naturschutz:

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. In einer Entfernung von ca. 950 m westlich des Plangebietes befindet sich eine genehmigungsbedürftige Milchviehanlage. Die gültigen Immissionsrichtwerte für Lärm und Immissionswerte für Geruch werden auf Grund der Entfernung der Anlage im Plangebiet eingehalten. Dies schließt allerdings nicht aus, dass es vereinzelt zu Lärm- oder Geruchswahrnehmungen, verursacht durch die Milchviehanlage kommen kann.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters